

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Vermietung + Veranstaltungstechnik-Dienstleistungen, Diskjockey, Installation, Beratung, Vertrieb von Veranstaltungstechnik, Vermittlung Fotoservice

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlage und Bestandteil aller Vertragsverhältnisse und damit im Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte zwischen DJ-Mystery.de - Felix Stalschus (nachfolgend Dienstleister genannt) und seinen Vertragspartnern, die Sach- und Dienstleistungen von Felix Stalschus in Anspruch nehmen (nachfolgend Kunde genannt). Diese AGB gelten ausschließlich. Hiervon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote des Dienstleisters sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich und haben, wenn nicht gesondert ausgewiesen, eine Gültigkeit von 14 Tagen. Die Auftragserteilung durch den Kunden sowie die Auftragsbestätigung durch den Dienstleister bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form (Telefax und E-Mail ebenfalls möglich). In Ausnahmefällen ist die Auftragserteilung auch in mündlicher Form möglich. Eine schriftliche Auftragsbestätigung an den Kunden erfolgt unabhängig davon.
2. Die Mietzeit beginnt mit dem Tage der Abholung oder Anlieferung und endet mit dem Tage der Rückgabe der gemieteten Geräte. Ein Tagesmietpreis bezieht sich auf eine Mietdauer von 24 Stunden. Ein angebrochener Tag wird als voller Tag berechnet.

§ 3 Gewährleistung und Haftung

Der Dienstleister verpflichtet sich, die Mietsache funktionsfähig zu übergeben und für die Dauer der Mietzeit zu überlassen. Die Übergabe erfolgt im Lager des Dienstleisters. Eine Anlieferung oder Versand erfolgt gegen Berechnung der Kosten und einer Anzahlungsleistung, die individuelle berechnet wird.

§ 4 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, sich bei Übernahme bzw. vor Versand der gemieteten Geräte von deren Vollständigkeit und richtiger Funktion zu überzeugen. Die Übernahme gilt als Bestätigung des einwandfreien Zustandes und der Vollständigkeit der Geräte.
2. Die Mietsache ist pfleglich zu behandeln und darf ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Der vertragswidrige bzw. nicht zweckmäßige Gebrauch der Mietsachen berechtigt den Dienstleister zur sofortigen und fristlosen Kündigung des Mietvertrages.
3. Der Kunde hat für eine störungsfreie Stromversorgung in vereinbartem Umfang Sorge zu tragen. Bei Veranstaltungen ist die Stromversorgung bereits zu Beginn des Aufbaus funktionstüchtig zu übergeben und bis zum Ende des Abbaus aufrecht zu erhalten. Für Ausfälle und Schäden infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen und/oder -schwankungen hat der Kunde einzustehen. Wird die Sache unbrauchbar, ohne dass der Kunde den Mangel zu vertreten hat, so ist der Kunde verpflichtet, dem Dienstleister den Mangel unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde sichert dem Dienstleister zu, die Geräte in sauberem, einwandfreiem Zustand und geordnet zurückzugeben. Der Kunde haftet für Beschädigungen, Verluste und ähnliches. Die Haftung gilt weiterhin bei Schäden, die direkt oder indirekt durch Dritte verursacht werden.
4. Die vereinbarte Mietzeit ist unbedingt einzuhalten. Ist dies nicht möglich, so ist der Dienstleister hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für jeden Tag, den der Rückgabetermin überschritten wird, ist die volle, pro Tag vereinbarte Vergütung, zu entrichten. Entsteht dem Dienstleister durch die verspätete Rückgabe nachweisbar ein Schaden kann der Kunde dazu verpflichtet werden, dem Dienstleister den entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies wird jedoch im Einzelfall abgewogen.

§ 5 Gewährleistungsansprüche des Kunden

Die Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass der Kunde die Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit der Mietsache bei Übernahme gem. § 4, Ziffer 1, überprüft hat und der Mangel der Mietsache unverzüglich nach der Feststellung mitgeteilt wurde. Liegt ein Mangel vor, so ist der Dienstleister nach eigener Wahl zum Austausch oder zur Reparatur berechtigt. Ist er dazu nicht rechtzeitig in der Lage, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Minderung des Mietpreises zu verlangen. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden im Übrigen sind ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche zu Veranstaltungen siehe §7 Veranstaltungen.

§ 6 Untervermietung/Weitergabe

Eine Untervermietung oder Weitergabe der Geräte aus dem Gewahrsam des Kunden, ist dem Kunden nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet! Erfolgt eine Untervermietung oder eine unzulässige Weitergabe an Dritte ohne Genehmigung unserer Seite, ist der Dienstleister berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Mietvertrag zu kündigen.

§ 7 Veranstaltungen

Wird zwischen den Parteien für eine Veranstaltung (z.B. Geburtstag, Hochzeit, Firmenfeier, etc.) vereinbart, dass der Dienstleister die Funktion der Mietsachen überwacht und/oder betreut, hat der Dienstleister die hierfür erforderlichen Rechte. Insbesondere gilt: Der Dienstleister kann die Gerätschaften und/oder Einrichtungen außer Betrieb setzen oder auch ggf. sperren, sowie abbauen, wenn für die körperliche Unversehrtheit der anwesenden Personen oder Schäden an der Sache eine Gefahr bedeuten (z.B. Sturm, Witterung, Stromversorgung, etc.). Tritt dies ein, ist der Kunde nicht berechtigt, aus diesem Grunde Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art, gegenüber dem

Dienstleister geltend zu machen. Ebenfalls sind keine Schadensersatzansprüche geltend zu machen sollte der Dienstleister aufgrund von Höherer Gewalt (z.B. Krankheit, Unfall, Pandemie, etc.) für den Veranstaltungstag ausfallen. In einem solchen Fall ist der Dienstleister bemüht einen adäquaten Ersatz zu empfehlen - ist jedoch dazu nicht verpflichtet. Es ist darauf zu achten, dass unsere Beschallungsanlagen hohe Pegel produzieren können, die zu Hörschäden beim Publikum führen könnten. Nach DIN 15 905 Teil 5 hat der Veranstalter, somit der Kunde, die Pflicht, den Pegel zu messen, zu protokollieren und eine Überschreitung des Grenzwertes zu verhindern.

Der Kunde hat für angemessene Beleuchtung während des Auf- und Abbaus zu sorgen. Ebenfalls werden, sofern nicht anders vereinbart, während der Veranstaltungszeit inkl. des Auf- und Abbaus Getränke kostenfrei zur Verfügung gestellt. Geht die Veranstaltungsdauer über die Zeit von fünf (5) Stunden hinaus sind gegebenenfalls Speisen bzw. ein Imbiss kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Andernfalls behält sich der Dienstleister das Recht vor, eine Verpflegungspausche in Rechnung zu stellen. Die Anfahrt an den Veranstaltungsort sollte barrierefrei sein. Ist dies nicht der Fall ist dies im Vorfeld mit dem Dienstleister zu kommunizieren. In der Regel sind auch Parkmöglichkeiten (mind. für einen PKW inkl. Anhänger) in der unmittelbaren Nähe des Veranstaltungsortes bereit zu halten. Eine Anfahrt zu dem vereinbarten Auf- und Abbauzeiten muss gegeben sein. Ein entsprechender Freiraum zum Rangieren und Aus- und Beladen sollte gegeben sein.

§ 8 Beratung, Verkauf und Installation

Ist der Dienstleister für die Beratung, der Installation oder Lieferung einzelner oder mehrerer Geräte beauftragt (z.B. Festinstallationen von Veranstaltungstechnik, Verkauf oder Beratung von Veranstaltungstechnik & Zubehör, etc.) erfolgt die Montage und Installation innerhalb gesondert vereinbarter Zeiträume. Der Kunde hat einen möglichen Installationsverzug von bis zu 6 Monaten zu akzeptieren, falls keine Gründe für einen begründeten Verzug vorliegen. Liegt ein begründeter Verzug (z.B. Lieferschwierigkeiten, etc.) vor, so addiert sich der Zeitraum von 6 Monaten und der Zeitraum der abzusehenden Lieferung. Ist der Dienstleister nach Ablauf dieser Fristen nicht in der Lage die beauftragte Dienstleistung auch nicht teilweise zu erbringen, hat der Kunde das Recht vom Rücktritt oder Minderungen Gebrauch zu machen. Alle Beratungen, Verkauf und Installationen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Dies schließt jedoch nicht eine Kontrolle, sowie evtl. notwendige Abnahmen (nicht in den Dienstleistungen enthalten) aus. Der Dienstleister haftet nicht für evtl. missverständliche Äußerungen des Kunden. Falls der Kunde seine Anforderungen und Wünsche nicht klar kommunizieren sollte besteht ebenfalls nicht die Möglichkeit der Rückgabe oder Rücktritts vom Vertrag.

§ 9 Versicherung

Der Kunde ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Mietgegenständen verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern. Dies kommt besonders bei der Anmietung zum Tragen. Der Dienstleister schließt keine Veranstaltungsversicherungen im Namen des Kunden ab. Der Dienstleister ist über folgende Betriebshaftpflichtversicherung versichert:

Ostangler Brandgilde WaG
Flensburger Str. 5
24376 Kapellen
Tel: +49(0)4642 9147 0
Mitgliedsnummer: 90193089
Versicherungsnummer: 22334722
Fairsicherungsladen Hagen / NRW
Lange Str. 35
58089 Hagen
Tel: +49(0)2331 971 767 1

§ 10 Schadensersatz

1. Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch den Dienstleister beruhen. Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch gemäß § 536 Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen. Für typische, vorhersehbare Schäden haftet der Dienstleister. Darüber hinaus haftet er auch, wenn diese durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln seiner Mitarbeiter oder fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht worden sind.
2. Bei der Vermietung von technisch aufwendigen Geräten (wie z.B. Videoprojektoren, Farbwechslern, computergesteuerten Scheinwerfern usw.) ohne Fachpersonal des Dienstleisters wird grundsätzlich keine Haftung für die ordnungsgemäße Funktion übernommen. Dem Kunden obliegt in jedem Fall die Darlegungs- und Beweislast für Schadensgrund und -höhe.
3. Wird Material ohne Personal angemietet, hat der Kunde für die Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der UVV und der VDE zu sorgen. Ferner ist das Leihmaterial grundsätzlich nur bestimmungsgemäß einzusetzen. Sollten Unklarheiten oder Zweifel über den bestimmungsgemäßen Einsatz bestehen, muss ein Sachkundiger befragt werden. Ansonsten gelten alle unter §5 genannten Haftungsbeschränkungen.

§ 11 Preise / Zahlungen

1. Preise und Zahlungsmodalitäten werden für jeden Vorgang gesondert vereinbart. Der Dienstleister behält sich vor, die Preisliste jederzeit und ohne Ankündigung zu verändern. Grundsätzlich gilt bei keiner gesonderten Vereinbarung die Zahlung am Tag der Veranstaltung oder bis zu 14 Tage nach der Veranstaltung in Form der Überweisung. Falls eine Anzahlung vereinbart wird, können Zahlungsmodalitäten von denen der Rechnung abweichen. Der Kunde erhält, sofern nicht anders vereinbart, eine Rechnung in schriftlicher Form per E-Mail.
2. Wird ein bereits erteilter Auftrag innerhalb 30 Tagen vor Veranstaltungs- oder Installationsbeginn bzw. Abholung der gemieteten Geräte storniert, ist eine Zahlung in Höhe von 10% des vereinbarten Auftragsvolumens zu zahlen.
3. Wird ein bereits erteilter Auftrag innerhalb 7 Tagen vor Veranstaltungs- oder Installationsbeginn bzw. Abholung der gemieteten Geräte storniert, ist eine Zahlung in Höhe von 50% des vereinbarten Auftragsvolumens zu zahlen.
4. Wird ein bereits erteilter Auftrag innerhalb 3 Tagen vor Veranstaltungs- oder Installationsbeginn bzw. Abholung der gemieteten Geräte storniert, ist die Zahlung in Höhe von 90% des vereinbarten Auftragsvolumens zu zahlen. Diese Gebühren sind auch bei Abbruch der Veranstaltung, auch am Tag der Veranstaltung selbst, in voller Höhe zu tragen – auch wenn dieser durch höhere Gewalt verursacht ist.
5. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden kann der Dienstleister ohne besonderen Nachweis, Zinsen in Höhe von bis zu 8% über dem jeweiligen Basiszins in Rechnung stellen. Sonstige Ansprüche des Dienstleisters bleiben unberührt.
6. Der Kunde kann nur dann Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn dies unstrittig oder rechtskräftig festgestellt ist und unverzüglich bei dem Dienstleister angezeigt wurde.
7. Der Dienstleier behält sich die Möglichkeiten der Anzahlung und Abschlagsrechnungen vor.

§ 12 Eigentumsvorbehalt
Handelsware bleibt bis zur vollständigen Rechnungsbegleichung Eigentum des Dienstleisters.

§ 13 Rechte Dritter

Der Kunde hat das Material von allen Belastungen, Inanspruchnahme und Pfandrechten Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, dem Dienstleister unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das vermietete Material dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen wird. Der Kunde trägt die Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind. Der Dienstleister kann dadurch entstehende Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Dienstleister und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Bielefeld, Stadt Bielefeld.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem dokumentierten Parteiwillen am nächsten kommt.
4. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Preise von dem Dienstleister verstehen sich in EURO (€). Preisänderungen, Druckfehler und Irrtum vorbehalten.
6. Der Kunde stimmt mit Auftragserteilung diesen Bedingungen zu.

Stand: 01.08.2022 Felix Stalschus